

bleiben und mich anders wohin begeben wollte, das will ich mir, auch andern meinen Brüdern vorbehalten und mich meiner und der einem jeglichen gebührenden Abfertigung aus des Klosters Gütern nicht begeben haben“. Auch ein Notar sollte noch besonders bezeugen, daß der Abt „ganz freiwillig und ohne allen Gezank“ sich verziehen, Bezahlung empfangen und quittirt und diese Verzicht eigenhändig geschrieben und besiegelt habe. — Beim Abzug aus dem Kloster sollte der Abt oder die Abbtissin entweder eine einmalige Zahlung für alle Gerechtigkeit oder, da es alte betagte Leute wären, eine jährliche Pension erhalten, auf Verschreibung der Sequestratoren und gegen ein Bekenntniß, das in dem vom obigen abweichenden Punkte also lauten sollte: „— — habe ich mir vorbehalten eine benannte Summe zu meiner Unterhaltung und für alle meine Gerechtigkeit jetzt und künftig, das sie mir gütlich und zu Dank zu Handen gestellt haben — — und ich will fürder zu ewigen Zeiten nichts mehr aus diesem Kloster zu fordern haben, auch nicht dessen halber, was ich darein gebracht und dem Kloster meinethalben angestorben und darein gewandt ist, was mir aber in zukünftiger Zeit von meinen Freunden anersterben würde, dessen will ich mich hiemit ungeben haben“.

Auch Mönche und Nonnen, wenn sie aus dem Kloster wollten, sollten gegen ein ähnliches Bekenntniß eine ziemliche Abfertigung nach ihrem Alter und der Sachen Gelegenheit, je nachdem sie dem Kloster nütze gewesen waren und viel darein gebracht hatten, erhalten. Wollte ein Abt oder Abbtissin lieber mit einem Hof oder Vorwerk auf ihre Lebstage abgefertigt sein, so sollte auch das, wenn sich's leiden wollte, geschehen, doch sollte nichts davon entfremdet und verändert, alles im Feld und unter Dach erhalten und ein Revers gegeben werden, daß solches Gut nach dem Absterben des Inhabers ohne alle Verhinderung dem Kloster heimfallen solle. Auch sollte einem Abt oder Abbtissin, die dem Kloster selbst wohl und treulich vorstehen könnten, dasselbe auf Rechnung